

S A T Z U N G
über die Inanspruchnahme der
Städtischen Musikschule Waldkirch
(Schulordnung)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.07.2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 19. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 24. Lebensjahr an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und evtl. die Schülerinnen und Schüler auf ein Musikstudium vorzubereiten.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in den Stufen

- Musikalische Früherziehung
- Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht inkl. Theorie
- Ergänzungsfächer
- Spielkreise und Ensembles
- Jugendblasorchester

3. Teilnehmer

- 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 3.2 In Ausnahmefällen steht die Musikschule auch Erwachsenen für Instrumentalunterricht offen.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt: Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 28. (29.) Februar des darauffolgenden Jahres, das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. März und endet am 31. August.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme

- 5.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.
- 5.2 An-, Ab- und Ummeldungen für das folgende Schuljahr müssen spätestens am 30. Juni bzw. 31. Dezember vorliegen.
- 5.3 Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Frist können Unterrichtsverträge schriftlich formlos zum nächsten Monatsende gekündigt werden.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht wird in den Räumen der Städtischen Musikschule in Waldkirch und in Nebenstellen erteilt, die nach Bedarf eingerichtet werden. Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.2 Der Instrumentalunterricht kann einzeln oder in Gruppen erteilt werden. Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht jedoch nicht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkraft.
- 6.3 Die Unterrichtsstunde dauert 30 oder 45 Minuten und in der musikalischen Früherziehung 75 Minuten.
- 6.4 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den eingerichteten Spielkreisen und Ensembles oder am Jugendblasorchester grundsätzlich verpflichtet.
- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung.

7. Leistungen

- 7.1 Zum Schluss der Früherziehung erhält jeder Schüler ein Zeugnis.
- 7.2 Sind im Unterricht normale Fortschritte wegen mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler oder die Schülerin durch die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. In Ausnahmefällen kann die Musikschule eigene Instrumente befristet ausleihen.

- 8.2 Geliehene Instrumente sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Mit der Reparatur dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.3 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Theoretische Ausbildung

aufgehoben

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und der schulischen Auftritte.

12. Haftung

- 12.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Schule den Geschädigten im Rahmen und im Umfange des zu deren Gunsten beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 12.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Schulpersonals zurückzuführen.

13. Schulgebühren

Zur Finanzierung der Musikschule erhebt die Stadt Waldkirch Gebühren, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

14. Schulleitung

Auf Beschluß des Gemeinderates bestellt der Bürgermeister die Schulleitung. Diese besteht aus dem/der Schulleiter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Der Schulleitung obliegt entsprechend dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Musikschule die musikalische und organisatorische Leitung des Schulbetriebes und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Der/die Schulleiter/-in beruft die Lehrerkonferenz ein und leitet diese. Er/sie führt die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen Bediensteten und hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

Dem/der Schulleiter/-in obliegt die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Vertretung der Schule nach außen, die Aufsicht über die Schulräume, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleitung verbindlich.

15. Lehrerkonferenz

15.1 Mindestens zweimal jährlich, jeweils vor Beginn eines Schulhalbjahres, beruft die der/die Schulleiter/-in mit 14tägiger Einladungsfrist schriftlich alle Lehrkräfte der Schule zu einer Lehrerkonferenz ein.

15.2 Der Lehrerkonferenz obliegt es,

- a) allgemeine Grundsätze für den Schulbetrieb und für Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts zu behandeln,
- b) die Aufteilung der Schüler einschließlich evtl. Wartelisten und die Planung des Unterrichts für das neue Schulhalbjahr mit der Schulleitung zu besprechen,
- c) die Beratung der Schüler bezüglich der Instrumentenwahl untereinander abzustimmen, um Nachwuchskräfte für die Blaskapellen, Ensembles und Orchester zu gewinnen,
- d) die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an musikalischen Wettbewerben zu besprechen.

16. Elternversammlung

Mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Beginn des 1. Schulhalbjahres, werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler durch die/den Vorsitzende/n des Elternbeirates zu einer Elternversammlung einberufen, um die Teilnahme der Eltern am Leben der Schule zu fördern und den Träger, die Schulleitung und die Lehrer insbesondere in folgenden Punkten zu beraten:

- a) Förderung der Mitarbeit der Eltern
- b) Anregungen von allgemeiner Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung
- c) Vertretung der Belange der Schule beim Schulträger
- d) Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der inneren und äußeren Schulverhältnisse
- e) Darstellung der Schule und deren Arbeit in der Öffentlichkeit

Die Elternversammlung hat ferner den Tätigkeitsbericht der Schulleitung entgegenzunehmen und eine/n Elternsprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in zu wählen.

17. Schulbeirat

aufgehoben

18. Organisation der vorgeschriebenen Gremien

aufgehoben

19. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt ab 1. April 1993 an die Stelle der Schulordnung vom 26. Juli 1972.